

Informationen – kurz und bündig

Pflegezeitgesetz

Kümmern sich nahe Angehörige für einen bestimmten Zeitraum um eine pflegebedürftige Person, besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit. Dadurch soll berufstätigen Menschen die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erleichtert werden.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Ergibt sich ein akuter Pflegefall, haben Angehörige das Recht auf eine Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen pro Kalenderjahr, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit ist eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen.

Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Pflegezeit

Wer einen nahen Angehörigen bis zu sechs Monate zu Hause pflegen möchte, kann sich von der Arbeit freistellen lassen. Es besteht die Wahl zwischen vollständiger Freistellung und einer Fortsetzung der Tätigkeit in Teilzeit. Hierfür gibt es die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern.

Es besteht hierfür kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Familienpflegezeit

Sind nahe Angehörige länger pflegebedürftig, wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für viele Familien zur Herausforderung. Vor diesem Hintergrund gibt es auch einen Rechtsanspruch auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten sowie auf ein zinsloses Darlehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten.

Für alle Auszeiten gilt: Es besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.

Zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung. In diesem Fall muss die Begleitung nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sie kann zum Beispiel in einem Hospiz stattfinden.

Zur Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu sechs Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema:

www.wege-zur-pflege.de

Pflegetelefon des Bundessenienorenministerium
Telefon 030 - 201 791 31

Stand 01.01.2026

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de